

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 22.03.2010:

- Rz. 38.12: Redaktionelle Überarbeitung der Rechtsbehelfsbelehrung

Fassung vom 17.04.2007:

- Rz. 38.3 – 38.5: Vertretung betrifft nur die Antragstellung und die Entgegennahme der Leistung, ist nicht umfassend
- Rz. 38.10: Bei Ausscheiden des bisherigen Bevollmächtigten Nachfrage bei den bisher Vertretenen erforderlich
- Rz. 38.11 – 38.12: Widerspruch durch vermuteten Bevollmächtigten oder betroffene Person der Bedarfsgemeinschaft möglich

Fassung vom 12.01.2005:

- Rz. 38.6: Nachfrage bei Vertretenen in Fällen des § 23 Abs. 2 SGB II

§ 38**Vertretung der Bedarfsgemeinschaft**

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 13 SGB X**Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein. Befugt im Sinne des Satzes 1 sind auch die in § 73 Abs. 6 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Personen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren ermächtigt sind.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen wer-

den können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Inhaltsverzeichnis

1. **Umfang der gesetzlichen
Bevollmächtigungsvermutung**
2. **Selbständige Interessenwahrnehmung einzelner
Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Wechsel
des Bevollmächtigten**
3. **Widerspruch**

1. Umfang der gesetzlichen Bevollmächtigungsvermutung

(1) Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie enthält diese Vorschrift die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (bei mehreren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen des tatsächlichen Antragstellers) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hiermit soll verhindert werden, dass dem Träger eine Vielzahl von Ansprechpartnern einer Bedarfsgemeinschaft gegenübersteht.

Gesetzliche Vermutung (38.1)

(2) Die Vermutung kann auf Seiten des Vertreters nur zugunsten eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingreifen. Auch auf Seiten des über § 38 Vertretenen gilt die Vermutung einer Bevollmächtigung nur für eine gem. § 36 SGB I sozialrechtlich handlungsfähige Person. Die Bestimmungen des § 36 SGB I gelten entsprechend. Minderjährige Kinder, die noch nicht sozialrechtlich handlungsfähig sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, i. d. R. die Eltern, vertreten; der begrenzten (siehe dazu Rz. 38.4) Bevollmächtigungsvermutung des § 38 bedarf es in diesen Fällen nicht.

Anforderungen an Vertreter und an Vertretenen (38.2)

(3) Liegen die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung vor und sind entgegenstehende Anhaltspunkte nicht ersichtlich, bewirkt dies nur eine Vertretungsbefugnis; an der Stellung des einzelnen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft als Inhaber des Leistungsanspruchs und als Beteiligtem des Verfahrens ändert sich dadurch nichts. Das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bleibt weiterhin Träger der Rechte und Pflichten nach dem SGB II. Inhaltlich sind die Bewilligungsbescheide daher immer an den jeweils Betroffenen zu richten. Ein Verwaltungsakt muss zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Person er eine Regelung enthält. Das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bleibt auch Verfahrensbeteiligter und ist zur Mitwirkung gem. § 60 SGB I verpflichtet. Soweit die gesetzliche Vermutung eingreift, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. tatsächliche Antragsteller die Stellung eines Bevollmächtigten in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 13 SGB X.

Wirkung der gesetzlichen Vermutung (38.3)

(4) Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung bezieht sich auf die Antragstellung und Entgegennahme von Leistungen nach dem SGB II; nur insoweit gilt der erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. der tatsächliche Antragsteller als vertretungsbefugt. Adressat der Bewilligungsbescheide für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist deshalb der vermutet Bevollmächtigte. Dagegen sind alle sonstigen Verwaltungsakte (insbesondere Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide, Sanktions- und Aufrechnungsbescheide) nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Adressierung ausschließlich an das jeweils betroffene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu richten, es sei denn, eine Vertretungsbefugnis ergibt sich aus anderen Gründen (z. B. aus der gesetzlichen Vertretungsmacht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder); der Bevollmächtigte nach § 38 ist hierüber zu informieren.

Umfang der gesetzlichen Vermutung (38.4)

(5) Die Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen muss in den jeweiligen Leistungsverhältnissen erfolgen, d. h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der jeweilige Bewilligungsbescheid aufzuheben und

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen (38.5)

die überzahlten Leistungen zu erstatten sind. Es sind daher individuelle Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen für jeden Leistungsempfänger zu treffen. Die entsprechenden Bescheide sind an den jeweiligen Erstattungspflichtigen zu adressieren. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide gegenüber minderjährigen Kindern, sind an ein Elternteil als gesetzlichem Vertreter (§ 1629 BGB) bekannt zu geben. Keinesfalls kann von nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa dem vermutet Bevollmächtigten im Rahmen der Antragstellung und Auszahlung, Erstattung des gesamten an die Bedarfsgemeinschaft zuviel gewährten Betrags verlangt werden. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haftet nur für den auf es entfallenden Anteil der zu Unrecht gewährten Leistung; eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

2. Selbständige Interessenwahrnehmung einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Wechsel des Bevollmächtigten

(1) Die gesetzliche Vermutung einer Bevollmächtigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. Antragstellers ist widerlegbar. Sie greift nicht ein, wenn entgegenstehende Anhaltspunkte vorliegen. Wann solche Anhaltspunkte gegeben sind, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Die Bevollmächtigungsvermutung ist jedenfalls widerlegt, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Träger erklärt, seine Interessen selbst wahrnehmen zu wollen. Zu Nachweiszwecken ist die Erklärung schriftlich zu dokumentieren.

Selbständige Interessenwahrnehmung (38.6)

(2) Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann seine Interessen nur dann selbständig wahrnehmen, wenn es gemäß § 36 SGB I sozialrechtlich handlungsfähig ist. Die Bestimmungen des § 36 SGB I gelten entsprechend.

Voraussetzung: sozialrechtliche Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I (38.7)

(3) Soll die Regelleistung für den Bevollmächtigten gemäß § 23 Abs. 2 als Sachleistung erbracht werden (siehe Kapitel 2 der Hinweise zu § 23), ist bei den Vertretenen von Amts wegen nachzufragen, ob diese ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen.

Nachfrage bei Vertretenen (38.8)

(4) Ist die Bevollmächtigungsvermutung widerlegt, sind die Leistungsansprüche für jedes nicht vertretene Mitglied separat zu bescheiden und zu überweisen. Aus dem Bescheid an den bisher Bevollmächtigten muss hervorgehen, dass Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft künftig direkt an diese überwiesen werden.

Separate Berechnung der Leistungsansprüche (38.9)

(5) Scheidet der vermutet Bevollmächtigte aus der Bedarfsgemeinschaft aus, gilt die Bevollmächtigungsvermutung für den verbleibenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Gehören weiterhin mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Bedarfsgemeinschaft und führt keiner von ihnen von sich aus das Antragsverfahren fort, ist bei diesen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachzufragen, ob einer von ihnen, und ggf. wer, die Vertretung der übrigen Mitglieder übernimmt.

Ausscheiden des Bevollmächtigten aus der Bedarfsgemeinschaft (38.10)

3. Widerspruch

(1) Widerspruch muss von jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, soweit es von dem Bescheid betroffen ist, eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist entsprechend abzufassen (siehe Rz. 38.12). § 38 ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 7.11.2006, Az. 7b AS 8/06 R) dahingehend auszulegen, dass die vermutete Bevollmächtigung alle Verfahrenshandlungen erfasst, die mit der Antragstellung und der Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen und der Verfolgung des Antrags dienen, also auch die Einlegung des Widerspruchs. Erhebt der nach § 38 vermutet Bevollmächtigte Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid und sind entgegenstehende Anhaltspunkte nicht ersichtlich, ist der Rechtsbehelf deshalb dahingehend auszulegen, dass Widerspruch auch im Namen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingelegt wird, soweit diese betroffen sind und es insgesamt der Verfolgung des Begehrens dient. Legt ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft den Rechtsbehelf ein, ist eine gesonderte Bevollmächtigung erforderlich; eine Vollmachtsurkunde ist beizufügen.

(2) Betrifft eine Entscheidung nur eine Person der Bedarfsgemeinschaft (z. B. individueller Aufhebungs- und Erstattungsbescheid oder Sanktionsbescheid), so kann auch nur diese gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen; die Bevollmächtigungsvermutung des § 38 greift nicht ein.

(3) Die Rechtsbehelfsbelehrung ist folgendermaßen abzufassen:

„Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.“

**Widerspruchsführer
(38.11)**

**Rechtsbehelfs
belehrung
(38.12)**